



Rektorat

Stiftungssatzung der Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Lassmann-Stiftung

vom 18.12.2024

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Lassmann-Stiftung“.
- (2) Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Stiftungsträger) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Halle/Saale.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung des Preisgeldes für die Kantorowitsch-Forschungspreise und die Vergabe von Doktorandenstipendien für Promotionsvorhaben im Bereich der Wirtschaftswissenschaften.

§ 3

Steuervergünstigungen, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erstere Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Die Stiftung darf eine natürliche oder juristische Person nicht durch stiftungsfremde oder unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

(3) Zustiftungen sind bei Annahme durch den Stiftungsträger zulässig und wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel, Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- aus Zuwendungen (Zuschüssen und Spenden),

soweit diese Zuwendungen nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stiftungsträger und Stiftungsorgan sind zur sparsamen Wirtschaftsführung verpflichtet.

(2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dadurch die steuerliche Begünstigung nicht gefährdet wird; zweckgebundene Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO sind möglich.

(3) Die Leistungen der Stiftung an die Destinatäre sind jederzeit widerruflich. Durch die Gewährung von Leistungen an einen Destinatär wird kein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung einer Leistung begründet.

§ 6 Stiftungsorgan

(1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:

- Der Rektor/die Rektorin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder sein/e Stellvertreter/in oder ihr/e Stellvertreter/in als Vorsitzender/als Vorsitzende,
- der Kanzler/die Kanzlerin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und
- der/die für Forschung zuständige Prorektor/Prorektorin
- der Stifter
- Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Ralf M. Ebeling.

(2) Durch den Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können bis zu zwei weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Diese Mitglieder sollen vorzugsweise dem Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V. (ifu) entstammen. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der/die jeweils für die Stiftungen zuständige Justitiar/Justitiarin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der/die für die Finanzverwaltung der Stiftung Verantwortliche sind beratend hinzuzuziehen.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsträgers.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der/die Vorsitzende beruft das Kuratorium unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres zu einer Sitzung ein, darüber hinaus bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Kuratoriums. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob das Kuratorium in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Rektor/die Rektorin.

(3) Das Kuratorium ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, anwesend sind.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Sitzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

(5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine anderweitige Vertretung ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Person des Rektors/der Rektorin. Er/sie kann sich durch seinen/e Stellvertreter/in, ihren/e Stellvertreter/in vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe (in Form einer E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(7) Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Verwaltung des Vermögens, Berichterstattung

(1) Das Stiftungsvermögen ist vom Stiftungsträger getrennt von dessen sonstigem Vermögen zu verwalten.

(2) Der Stiftungsträger erhält für seine Verwaltungstätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

(3) Der Stiftungsträger hat dem Kuratorium innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, aus dem die Verwendung der Stiftungsmittel hervorgeht. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen sind zulässig. Sie werden vom Stiftungsträger beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, sind nur zulässig, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks auf Grund geänderter Verhältnisse unmöglich wird oder dem Stiftungsträger und dem Kuratorium nicht mehr sinnvoll erscheint. In diesem Fall können Stiftungsträger und Kuratorium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Sollte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg kein eigenständiger Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich mehr bestehen, sind vorzugsweise wirtschaftswissenschaftliche Themen innerhalb der Fachrichtungen Mathematik und Informatik zu fördern.

Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.

Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung und Lehre zu liegen.

§ 11

Auflösung, Rechtsnachfolge, Vermögensanfall

(1) Wenn die dauernde und nachhaltige Verfolgung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stiftungsträger und Kuratorium mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen in das Körperschaftsvermögen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die es für satzungsgemäße Zwecke oder unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

§ 12

Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Halle (Saale), 18. Dezember 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin